

Beratungsvertrag

Zwischen

**der Firma Praesensio Fachberatungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch ihren
Geschäftsführer Oliver Langscheid,
Le Quartier Hornbach 15, 67433 Neustadt an der Weinstrasse**

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

und

Adresse Kindergarten

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

wird folgender Beratungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Beratungsumfang

1. Grundlage dieses Vertragsverhältnisses ist die Fachberatungskonzeption der Vereinigung der Waldorfkindergrärten e.V. in der jeweils gültigen Fassung, derzeit in der Fassung der Beschlussvorlage FBK vom 01.11.2014 gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag (nachfolgend „Fachberatungskonzept“ genannt).
2. Auf der in Absatz 1 genannten Grundlage in der jeweils gültigen Fassung wird der Auftragnehmer die vom Auftraggeber im Einzelnen beauftragten Fachberatungsleistungen in Bereichen erbringen.
3. Der Auftragnehmer wird keine Leistungen im Bereich Steuerberatung und Rechtsberatung erbringen.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben wird der Auftragnehmer insbesondere folgende Tätigkeiten erbringen:

1. Die beauftragten Leistungen werden vom Auftragnehmer durch einen Fachberater mit Qualifikation gemäß Fachberatungskonzept in der jeweils gültigen Fassung erbracht.
2. Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsortes frei, wird seine Leistungen jedoch beim Auftraggeber vor Ort erbringen, soweit dies aus Sicht des Auftragnehmers erforderlich ist.

§ 3 Vergütung

Die Vergütung, die der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten erhält, ist in zwei Teile aufgeteilt:

1. Der Auftragnehmer erhält für seine Fachberatungsleistung innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeit eine pauschale Vergütung in Höhe von € 4,03 je vom Auftraggeber in seiner Einrichtung zu Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit betreuten Kindes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Bei der Berechnung der Vergütung ist die Anzahl der zum Stichtag 01. März des Vorjahres vom Auftraggeber betreuten Kinder für das jeweilige Vertragsjahr maßgebend.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer jeweils zu Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit die Zahl der zu Grunde zu legenden betreuten Kinder mitteilen. Es gelten die per Stichtag zu meldenden Kinder der statistischen Meldung an das stat. Landesamt des Vorjahres für das jeweilige Vertragsjahr.

Die pauschale Vergütung errechnet sich gemäß nachfolgendem Berechnungsbeispiel:

Anzahl der betreuten Kinder zu Beginn der jeweiligen Vertragslaufzeit multipliziert mit € = Nettovergütung
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer = Bruttovergütung

Mit dieser Vergütung sind sämtliche Tätigkeiten des Auftragnehmers bis zu einer Tätigkeit von bis zu 5 Tätigkeitsstunden innerhalb der jeweiligen Vertragslaufzeit abgegolten. Sollte der Auftraggeber Tätigkeiten im vorbezeichneten Umfang nicht abrufen, findet eine Rückvergütung der pauschalen Vergütung nicht statt.

2. Für Leistungen, die gegebenenfalls gesondert abzurechnen sind, erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber eine zusätzliche Vergütung in Höhe von netto € 66,80/Stunde je Tätigkeitsstunde zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
3. Diese Tätigkeiten werden vom Auftragnehmer auf Grundlage eines von diesem geführten Zeitaufschriebes abgerechnet. Der jeweiligen Rechnung soll ein Zeitaufschrieb der abgerechneten Zeiten beiliegen.

Abgerechnet wird in Zeitintervallen von jeweils 10 Minuten.

4. Der Auftraggeber wird die in Rechnung gestellte Vergütung innerhalb zwei Wochen nach Rechnungszugang an den Auftragnehmer bezahlen.

§ 4 Vertragsdauer

Dieses Vertragsverhältnis beginnt am 01. Januar 2018 und endet am 31. Dezember 2018. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit jeweils um ein Jahr, sollte es nicht von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung, bleibt unberührt.

§ 5 Dienstzeit und Dienstort

1. Die Leistungserbringungszeiten vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich.
2. Der Auftraggeber stellt für die Zeit der Leistungserbringung in seinem Hause dem Auftragnehmer einen Arbeitsplatz zur Verfügung.

§ 6 Aufwendungsersatz

1. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer folgende im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit anfallenden erforderlichen Aufwendungen:

Reisekosten sowie Materialkosten nach Anfall

2. Der Ersatz aller sonstigen Aufwendungen des Auftragnehmers bedarf der (schriftlichen) Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden, ihm alle Informationen erteilt werden und er von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
2. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen

§ 8 Schweigepflicht, Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichgültig ob es dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
2. Der Auftragnehmer ist mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung Dritter hat der Auftragnehmer deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.
(Schriftliche Zustimmung mit gesondertem Vordruck einzuholen).

§ 9 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während

der Dauer des Vertrages auf Anforderung, nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht; Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon unberührt. Die Parteien dieser Vereinbarung werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.
3. Erfüllungsort im Sinne dieser Vereinbarung ist der Sitz des Auftragnehmers, derzeit also Neustadt an der Weinstraße. Soweit rechtlich zulässig gilt als Gerichtsstand Neustadt an der Weinstraße als vereinbart.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Auftraggeber)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Auftragnehmer)